

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

No 214.

Sonntag den 1. August.

1852.

Bekanntmachung.

Die zunächst durch die Vergrößerung der Stadt veranlaßte und von uns auf Grund ärztlicher Gutachten im Interesse der hiesigen Gesundheitsverhältnisse bereits vor Jahren beschlossene, auch zum Theil schon zur Ausführung gebrachte Maßregel, den Johannisfriedhof nach und nach seiner bisherigen Bestimmung zu entziehen, hat den weiteren Beschluß zur notwendigen Folge gehabt, daß von und mit dem 1. August d. J. an auf der früher zweiten, jetzt ersten Abtheilung des genannten Friedhofes, mit Einschluß des hinter den Scheunen gelegenen Theiles derselben, neue Grabstellen nicht mehr abgegeben und die bis dahin gelösten Doppelgräber, so wie die Begräbnißgrüfte dieser Abtheilung nur noch fünf Jahre lang, vom 1. August d. J. an gerechnet, zur Bestattung von Leichen benutzt werden sollen, so daß mithin vom 1. August 1857 ab jede Beerdigung daselbst hierdurch für unzulässig erklärt wird.

Indem wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich darauf hin, daß spätestens nach Ablauf weiterer fünf und zwanzig Jahre, also mit dem 1. August 1882, die Evacuierung dieser Abtheilung des Johannisfriedhofes erfolgen soll.

Leipzig, den 8. Juli 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o h.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 28. Juli 1852.

Unter dem Vorsitze des Vicevorstehers Klein begann die Sitzung in üblicher Weise mit dem Vortrage der zur Registrande eingegangenen Gegenstände. Darunter befand sich auch ein Communicat des Stadtraths, in welchem derselbe in Folge einer neuerlich durch das Collegium an ihn gerichteten Anfrage mittheilte, daß er den Entwurf eines Miethregulativs bereits mittelst Berichts vom 1. Februar 1845 der königlichen Kreisdirection hier vorgelegt und später bei Gelegenheit einer an das königliche Ministerium des Innern in dieser Frage gelangten, dem Stadtrathe zur Begutachtung zugegangenen Immediatvorstellung unterm 19. October 1848 anderweit Bericht erstattet und diesem die ergangenen Acten beigefügt habe. Aus der hierauf erfolgten Verordnung vom 13. November 1848, welcher jedoch die Acten nicht wieder beigegeben waren, habe der Rath zu entnehmen gehabt, daß dieser Entwurf bereits unterm 15. December 1845 dem königlichen Appellationsgerichte allhier mitgetheilt worden, bis zum Tage leterwähnter Verordnung aber dessen Rückäußerung noch nicht eingegangen gewesen sei.

Dergleichen sich nun der Rath gestattet habe, diese Angelegenheit wiederholt und noch in neuester Zeit dringendst in Erinnerung zu bringen, so sei er doch bis jetzt nicht zum Ziele gelangt und könne auch nicht selbstständig hierin vorschreiten, weil er nicht im Besitze der Acten sei, in denen sich das Material zur Erledigung dieser Frage befindet.

Das Collegium gab ferner auf wiederholten Antrag des Rathes dazu seine Zustimmung, daß die dem Lehrer der französischen Sprache an der Thomasschule in letzter Sitzung bewilligte Gehaltserhöhung von 205 Thlr. auf 250 Thlr. jährlich schon vom 1. Mai d. J. ab gewährt werde.

Eine weitere Mittheilung des Rathes betraf die Bestätigung der Wahl des Adv. Eichorius zum Stadtrath auf Lebenszeit. Nach dem Vortrage des hierauf bezüglichen Communicates bemerkte Vicevorsteher Klein, daß er die durch diese Bestätigung erforderlich werdende Wahl eines neuen Vorstehers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung bringen werde. Er knüpfte daran die Bitte, daß man bei dieser Wahl von seiner Person absehen möchte, da seine Geschäfte ihn verhinderten, die Function eines Vorstehers zu übernehmen. Er habe diese Mittheilung für nöthig gehalten, um bei

der Wahl selbst eine Stimmengzersplitterung zu verhindern, und fürchte um so weniger, daß diese Äußerung von einem seiner Collegen als eine Anmaßung angesehen werden werde, als seine Stellung, welche er gegenwärtig als Vicevorsteher zum Collegium einnehme, wohl zu der Möglichkeit, ja selbst Wahrscheinlichkeit Veranlassung geben könnte, daß bei der vorerwähnten Vorsteherwahl einige Stimmen auf ihn fielen.

Hierauf erstatteten, zur Tagesordnung übergehend, die Deputationen zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und zum Finanzwesen durch ihre Referenten Dr. Kormann und Kramermeister Poppe Bericht über die Antwort des Rathes auf die beim diesjährigen Budget von gedachten Deputationen gestellten Erinnerungen und Anträge. Den größten Theil derselben erachtete das Collegium nach den gemachten Mittheilungen für erledigt, und nur bezüglich einiger schien eine erläuternde Rückäußerung an den Rath erforderlich.

Hieran schloß sich der gleichfalls von Kramermeister Poppe bewirkte Vortrag des Gutachtens der Finanzdeputation über eine, dem Leihhaustaxator Enzmann auf Rechnung des Leihhauses zu gewährende Entschädigung für Dienstaufwand.

Es ist nämlich dem Taxator ein Theil seiner Dienstbezüge durch die ihm seit Beginn des Jahres 1850 auferlegte Verpflichtung, täglich Nachmittags von 3—6 Uhr in seiner Wohnung zu expediren, wieder entgangen, weil derselbe im Interesse des Geschäftsbetriebes seine Wohnung in möglichster Nähe des Leihhauses nehmen und in derselben eine förmliche Expedition namentlich auch in Beleuchtung und Heizung unterhalten mußte, die er nur für die Zwecke des Geschäftes verwenden kann. Denn selbstverständlich muß das Publicum, welches sich scheut, Effecten im Leihhause selbst zu verpfänden, allein und mit möglichster Discretion behandelt werden. Der Stadtrath hat für diesen Dienstaufwand eine Entschädigung von 60 Thlr. jährlich für entsprechend erachtet und deren Gewährung von und mit dem Beginne dieses Jahres an beschlossen.

Die Deputation empfahl, zu dem Rathesbeschlusse unter der Bedingung Zustimmung zu ertheilen, daß die fragliche Entschädigung erst vom 1. Januar nächsten Jahres beginne, weil es angemessen erscheine, den Grundsatz, verartige Veränderungen in den Besoldungsverhältnissen im Laufe des Rechnungsjahres möglichst zu vermeiden, auch hierbei aufrecht zu erhalten.